



Kurs 5: Peace-through-Health in bewaffneten Konflikten Kapitel 1: Die Genfer Abkommen und medizinische Hilfe

Diese Übungen sind als Unterstützung des Medical Peace Work Kurs 5 gedacht. Das Ziel der Übungen ist es, die Studierenden des Kurses zur Reflexion über die im Kurs besprochenen Abschnitte der Genfer Abkommen zu bringen.

Es ist wichtig, dass Gesundheitspersonal in bewaffneten Konflikten, besonders als Teil der bewaffneten Streitkräfte, ein Grundwissen über die Genfer Abkommen hat, weil sie die juristischen Normen sind, die die medizinische Praxis im Krieg bestimmen. Die Genfer Abkommen gelten nur in Kriegszeiten, aber die zitierten Artikel deuten an, dass die Abkommen ethischen Standards, die die Abkommen für Kriegszeiten ansetzen, sich nicht von denen für Friedenszeiten unterscheiden.

Es ist wichtig, dass das vierte Abkommen, auch wenn sie keine spezifischen Normen für die Gesundheitsversorgung von Nichtkombattanten in innerstaatlichen Konflikten festlegt, dennoch darauf beharrt, dass Nichtkombattanten unter keinen Umständen willkürliche benachteiligt werden dürfen. Das umfasst auch den Zugang zu medizinischer Versorgung. Referenten sollten sich vorbereiten, indem sie die relevanten Teile des ersten Abkommens (Kapitel 1 und 2), das Zusatzprotokoll II (Teile I-III), die einleitenden Kommentare der Abkommen und die Kommentare zu spezifisch in den Übungen genannten Artikel lesen. Alle Texte sind auf der Internetseite des Deutschen Roten Kreuzes verfügbar:

<http://www.drk.de/ueber-uns/auftrag/humanitaeres-voelkerrecht/voelkerrechtliche-dokumente.html>

Übung 1: Genfer Abkommen IV (bezieht sich auf den Schutz von Zivilisten in Friedenszeiten)

Artikel 3. *Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:*

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten:

- a) Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;*
- b) die Gefangennahme von Geiseln;*
- c) Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;*
- d) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.*



Kurs 5: Peace-through-Health in bewaffneten Konflikten

2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.

(Hinweis: Dieser Artikel steht in allen vier Genfer Abkommen. Der Artikel etabliert minimale Standards, die in innerstaatlichen Konflikten einzuhalten sind. Die Standards für internationale bewaffnete Konflikte gehen wesentlich weiter und sind detaillierter, als diejenigen für innerstaatliche Konflikte.)

Fragen

- a) Gibt es Fälle, in denen es nicht leicht auszumachen ist, wer 'Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen', genau sind?
- b) Warum haben die Genfer Abkommen diese Regeln für Kranke und Verwundete in Kriegszeiten aufgestellt? Diskutiert darüber.
- c) Gibt es Fälle, in denen Gesundheitspersonal vielleicht Handlungen, die durch diesen Artikel verboten sind, durchgeführt hat oder bei ihrer Durchführung geholfen hat?

Mögliche Antworten

- a) Es könnte Fälle geben, in denen es schwierig zu definieren ist, was die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten umschließt, besonders wenn die Bevölkerung Kombattanten Zuflucht gewähren oder in Beziehung zu Milizen steht. Gegner verwischen auch gelegentlich die Grenzen zwischen ‚unschuldigen‘ Zivilisten und ‚schuldigen‘ Kombattanten, um Taktiken wie Luftangriffe gegen bewohnte Gebiete akzeptabler zu machen. Dennoch ist es richtig, dass das humanitäre Völkerrecht Platz für das Konzept von Zivilisten lässt. Das Thema wird näher diskutiert bei: Hugo Slim (2008): *Killing Civilians – Method, Madness and Morality in War*. New York, Columbia University Press.
- b) Die Verletzten und Verwundeten sind besonders schutzbedürftig während eines bewaffneten Konfliktes und deswegen gibt es einen humanitären Imperativ, der sie schützt. Das gilt auch für verwundete Kombattanten: Entsprechend den Genfer Abkommen gilt ein Soldat, der durch Verwundung oder Krankheit kampfunfähig ist, nicht als Kombattant, sondern muss als hilfsbedürftige Person behandelt werden. Wie die Einleitungen der Genfer Abkommen verdeutlichen, sind sie aus der Sorge um die Sicherheit der inhärenten Würde eines jeden Menschen, die mit dem Konzept der Menschenrechte verbunden ist, heraus entstanden.
- c) Man könnte an einen deutschen oder japanischen Arzt während des zweiten Weltkrieges denken, der in Zwangsexperimente an Gefangenen verwickelt war, oder an Ärzte, die in Folter verwickelt sind.



Kurs 5: Peace-through-Health in bewaffneten Konflikten

Übung 2: Genfer Abkommen I (zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde)

Artikel 12. *Die Angehörigen der bewaffneten Kräfte und die übrigen im folgenden Artikel angeführten Personen, die verwundet oder krank sind, sollen unter allen Umständen geschont und geschützt werden.*

Sie sollen durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Gewalt sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der politischen Meinung oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Streng verboten ist jeder Angriff auf Leib und Leben dieser Personen und besonders, sie umzubringen oder auszurotten, sie zu foltern, an ihnen biologische Versuche vorzunehmen, sie vorsätzlich ohne ärztliche Hilfe oder Pflege zu lassen oder sie eigens dazu geschaffenen Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen. Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.

Frage

Überlegt, ob es Fälle gibt, in denen militärisches Gesundheitspersonal versucht sein könnten, die Bestimmungen des Artikels zu verletzen – oder dazu sogar gezwungen sein könnten? Diskutiert es.

Mögliche Antwort:

In Bezug auf medizinische Kriterien sollten die dringendsten Fälle zuerst behandelt werden. So könnten zum Beispiel Ärzte versucht sein, gegnerische Kombattanten, die zur gleichen Zeit zur Behandlung gebracht werden wie eigene Kombattanten, erst nach den eigenen zu behandeln, obwohl die gegnerischen Patienten stärker verwundet sind. Auch könnten sie versucht sein, Vorräte für die eigene Seite zu reservieren und den Gegnern nur eine zweitklassige Behandlung zukommen zu lassen. Nach diesem Artikel sind solche Handlungen gesetzeswidrig. Die Abkommen sehen jedoch keine Sanktionen für Gesundheitspersonal vor, die diese Regel brechen (Nur für diejenigen, die in ernsthafte Menschenrechts-verletzungen wie Folter oder Menschenversuche an Gefangenen involviert sind).

Übung 3: Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)

(Hinweis: Protokoll I und II wurden 1977 veröffentlicht und beinhalten Weiterentwicklungen des humanitären Völkerrechts auf der Grundlage der Abkommen von 1949. Die Zusatzprotokolle wurden nicht von allen Nationen unterschrieben. Protokoll I bezieht sich auf internationale bewaffnete Konflikte, und beinhaltet den unten stehenden Artikel, sowie Artikel 10.)



Kurs 5: Peace-through-Health in bewaffneten Konflikten

Artikel 7. Schutz und Pflege

1. Alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen werden geschont und geschützt, gleichviel ob sie am bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder nicht.
2. Sie werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt und erhalten so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung. Aus anderen als medizinischen Gründen darf kein Unterschied zwischen ihnen gemacht werden.

Fragen

- a) Welche Weiterentwicklungen der Rechte der Verwundeten enthält dieser Artikel gegenüber Artikel 3 des vierten Abkommen weiter oben?
- b) Welche Unterschiede – sofern vorhanden – bestehen zwischen der Verantwortung von Gesundheitspersonal gegenüber Kranken (sofern sie keine Kombattanten sind) in Friedenszeiten und in Kriegszeiten?

Mögliche Antworten:

- a) Artikel 3 des vierten Abkommens besagt lediglich, dass die Verwundeten und Kranken nicht-internationaler Konflikte human behandelt werden müssen. Protokoll II geht deutlich weiter, indem es besagt, dass sie auch die medizinische Hilfe, die sie brauchen, erhalten müssen.
- b) Der Artikel gibt an, "Aus anderen als medizinischen Gründen darf kein Unterschied zwischen ihnen [den Verwundeten und Kranken] gemacht werden". Darin hallt die Aussage des Artikels 12 des ersten Abkommens wieder. Außerdem muss ein Arzt oder anderes Gesundheitspersonal zu jeder Zeit im Krieg die Verwundeten und Kranken nach den gleichen Kriterien wie in Friedenszeiten behandeln, also auf Grundlage ihrer Bedürfnisse.

Übung 4: Protokoll II

Artikel 9. *Das Sanitäts- und Seelsorgepersonal wird geschont und geschützt und erhält alle verfügbare Hilfe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben. Es darf nicht gezwungen werden, Aufgaben zu übernehmen, die mit seinem humanitären Auftrag unvereinbar sind.*

Fragen

- a) Warum glaubt Ihr ist es nötig im humanitären Völkerrecht speziellen Schutz für medizinisches Personal zu entwickeln? Diskutiert es.
- b) Welche Aufgaben könnte es geben, zu denen medizinisches Personal 'gezwungen' sein könnte, die 'mit seinem humanitären Auftrag unvereinbar sind'?



Kurs 5: Peace-through-Health in bewaffneten Konflikten

Mögliche Antworten:

- a) Eine Antwort könnte die Verwundbarkeit von medizinischem Personal sein, die die Internationale Gemeinschaft dazu gezwungen hat, starke gesetzliche Strukturen zu ihrem Schutz zu schaffen.

- b) Zum Beispiel die Durchführung medizinischer Experimente an Kriegsgefangenen, Hilfestellungen zu Folter leisten, die bevorzugte Behandlung einer Partei in einem Konflikt.